

## Das Wahlgesetz des Aristeides.

---

Plutarch berichtet im Leben des Aristeides c. 22 von einem Psephisma, das Aristeides nach der Schlacht bei Plataiai, als die Athener in ihre Stadt zurückgekehrt waren, beantragt habe: Κοινήν εἶναι τὴν πολιτείαν καὶ τοὺς ἄρχοντας ἕξ Ἀθηναίων ἀπάντων αἰρεῖσθαι. Dieser Antrag sei hervorgegangen aus der Beobachtung der im Volke herrschenden demokratischen Strömung und der Ansicht, dass das Volk für seine wackere Haltung Anerkennung verdiene, und dass es anderseits sich im Bewusstsein seiner militärischen Leistungsfähigkeit und in seinem durch die Siege gesteigerten Selbstgefühl nicht mehr leicht werde bei Seite schieben lassen.

Die früher aufgestellte Vermuthung, dass diese Nachricht aus der Ἀθηναίων πολιτεία des Aristoteles stammen könnte, hat sich nicht bestätigt. Aristoteles sagt nicht nur kein Wort von einem solchen oder ähnlichen Vorschlage des Aristeides, sondern berichtet vielmehr Thatsachen, welche die Richtigkeit der Angaben des Plutarch geradezu ausschliessen. Nach Ἀθην. πολ. c. 22, 5 wurden die Archonten seit dem Wahlgesetz von 487/86 überhaupt nicht mehr einfach gewählt, sondern aus 500 von den Demoten zuvor erwählten Leuten erloost, und nach c. 26, 2 liessen die Athener die Wahl der neun Archonten noch zwanzig Jahre nach den Perserkriegen unverändert und beschlossen erst im sechsten Jahre nach dem Tode des Ephialtes, dass auch aus der Zahl der Zeugiten Kandidaten für die Ausloosung der Archonten präsentirt werden dürften. Der erste Archon aus dieser Klasse sei Mnesitheides (457/56) gewesen. Die früheren seien sämtlich aus den Rittern und Pentakosiomedimnen genommen worden, während die Zeugiten nur die gewöhnlichen Aemter bekleidet hätten, wenn die bezügliche Bestimmung in den Gesetzen nicht vernachlässigt worden sei. Endlich sagt Aristoteles c. 7, 4 noch zu seiner Zeit werde nicht leicht Jemand, der sich zur Ausloosung

für ein Amt stelle, auf die Frage, in welcher Klasse er steuere, angeben, in der Klasse der Theten. Die vierte Klasse war also noch in Aristoteles' Zeit formell von allen Aemtern ausgeschlossen.

Bei der bestimmten Fassung und festen Datirung dieser Nachrichten der Ἀθηναίων πολιτεία wird Niemand ihre Zuverlässigkeit in Zweifel ziehen. Die beiden ersten Angaben entstammen der Atthis, die letzte beruht auf eigener Kenntniss des Autors. Während man also früher die Erzählung Plutarchs, dass Aristeides die Wahl der Archonten aus allen Athenern eingeführt habe, für höchst werthvoll gehalten hatte, meint man sie 'jetzt einfach als eine bodenlose Erfindung wegwerfen' zu dürfen<sup>1</sup>.

Dabei bleibt nur die schwer zu beantwortende Frage nach dem Urheber und nach dem Grund dieser Erfindung. Die Erzählung bei Plutarch hat durchaus keinen anekdotenhaften Charakter, ist ohne erkennbare parteipolitische Tendenz, entspricht auch nicht recht der Rolle, die Aristeides von der rhetorischen Geschichtsschreibung beigelegt worden ist. Wozu also, wann, von wem soll die Nachricht erfunden sein? Es kann auch kaum eine Verwechslung oder ein Irrthum vorliegen, — kurz, wenn das Ganze erfunden ist, so steht man erst recht vor einem Räthsel. Die blosse Widerlegung kann hier nicht genügen; ohne dass wenigstens die Möglichkeit ihrer Entstehung in einleuchtender Weise erklärt ist, darf eine solche Nachricht, wie mich dünkt, nicht einfach über Bord geworfen werden.

Die Angaben bei Plutarch sind unzweifelhaft in dieser Form unrichtig, aber es ist doch nicht ausgeschlossen, dass sie einen richtigen Kern enthalten. So lange die Unmöglichkeit nicht erwiesen ist, muss man aus der Stelle entnehmen, dass es ein von Aristeides beantragtes auf die Archontenwahlen bezügliches Psephisma gegeben hat, das bei Plutarch irrthümlich wiedergegeben und falsch interpretirt ist. Es gilt zu untersuchen, was etwa dieses Psephisma in Wirklichkeit enthalten haben kann und die Irrthümer oder Fehler aufzuklären. Dazu ist vor allem erforderlich, dass man sich die Verhältnisse zu vergegenwärtigen sucht, unter denen die Archontenwahlen in der Zeit, in die das Psephisma nach der Ueberlieferung fallen soll, sich vollzogen haben.

Plutarch sagt, Aristeides habe den Antrag nach der (zweiten)

<sup>1</sup> Wilamowitz, Aristoteles und Athen I S. 124, 4.

Rückkehr der Athener in ihre Stadt gestellt, der Beschluss wäre also bei den Archairesien für 478/77, d. h. noch im Winter oder im Frühjahr 478 in Anwendung gekommen. Es handelt sich folglich um die Zeit, in der die Bürgerschaft mit Anspannung aller Kräfte an der Heilung der Schäden des Krieges arbeitet, während zugleich grosse Pläne für die Zukunft entworfen und zum Theil trotz aller Schwierigkeiten ausgeführt werden. In Athen waren nur wenige Häuser, in denen persische Grosse ihr Quartier gehabt hatten, verschont geblieben. Die Burg lag in Trümmern, im Lande waren die Heiligthümer bis nach Sunion hin zerstört, die Dörfer und Landhäuser ausgeplündert und niedergebrannt, die Aecker und Gärten verwüstet, das Vieh fortgetrieben, Wein- und Olivenernte auf Jahrzehnte hinaus geschädigt. Mancher vor dem Kriege wohlhabende Mann war zum Bettler geworden oder hatte im besten Falle noch die Hoffnung, in jahrelanger schwerer Arbeit den Verlust einigermaassen ersetzen zu können. Denn auch der Staat konnte vorläufig nicht helfen. Hatte man doch vor der ersten Räumung Athens die Tempelgelder vertheilen müssen, um die Landesflüchtigen vor der bittersten Noth zu bewahren. Und dann galt es zuerst für die Wittwen und Waisen der Gefallenen und der nach Einnahme der Burg von den Persern erschlagenen ärmeren Bürger zu sorgen. Ueberhaupt konnten die Geschädigten nicht sofort daran gehen, ihre Häuser und Gehöfte wieder aufzubauen, die Aecker zu bestellen und junge Bäume anzupflanzen: Die Sorge für die Sicherheit und Unabhängigkeit von Stadt und Land drängte alles andere zurück, der Mauerbau, der mit äusserster Anstrengung betrieben wurde, um der spartanischen Intrigue zu entgehen, nahm alle Arbeitskräfte, alles verfügbare Material in Anspruch. Die Flotte aber, die bei Mykale gekämpft hatte, lag bis in den Winter hinein vor Sestos, und im Frühjahr sollten wieder dreissig Trieren in See gehen, um mit den Peloponnesiern den Kampf gegen die Perser in Kypros fortzusetzen. In die Zwischenzeit fielen die Archairesien.

Für die Wahl der Archonten mussten nach dem Gesetze von 487/86 die Demoten 500 Leute zur Präsentation wählen, aus denen diejenigen durch das Loos bestimmt wurden, die sich zur Dokimasie zu stellen, und wenn sie da für fähig befunden waren, im Hochsommer zunächst das Amt anzutreten hatten, um nach Ablauf des Amtjahres als lebenslängliche Mitglieder in den Areopag aufgenommen zu werden. Die umfangreiche Thätigkeit des Areopags auf den verschiedensten Gebieten des Kultus, der

Rechtsprechung und Verwaltung in dieser Zeit ist ohne dauernde geschäftliche Inanspruchnahme seiner Mitglieder nicht denkbar: die Uebernahme des Archontats bedeutete also für den Gewählten, dass er sich von nun an ganz den Staatsgeschäften zu widmen hatte und dem Erwerbsleben, der Fürsorge für seine eigenen Angelegenheiten entzogen wurde, ohne dafür materiell entschädigt zu werden.

Die Wahrscheinlichkeit vom Loose getroffen zu werden, war ja für den Einzelnen gering, aber trotzdem kann man sich gut vorstellen, dass die Beschaffung der 500 Kandidaten gerade damals schwierig gewesen sein muss: für jede Dorfgemeinde vier oder fünf zum Amte qualifizierte Männer aus den beiden obersten Schatzungsklassen, deren Angehörige doch auch die Schatzmeister und Trierarchen zu stellen hatten, zum Kriegsdienst ausgehoben und zu zahlreichen sonstigen Leistungen für den Staat herangezogen wurden — die Auswahl kann nicht gross gewesen sein.

Wenn sich aber wirklich die erforderlichen 500 zur passiven Wahl berechtigten Leute nicht fanden, so war das Gesetz undurchführbar. Dass dieser Fall damals eingetreten sein könnte, wird Niemand bestreiten, der sich ein Bild der Lage gemacht hat. Hat sich diese Schwierigkeit aber in der That herausgestellt, so gab es nur zwei Auswege: entweder musste auf die Durchführung des Gesetzes von 487/86 verzichtet und beispielsweise die Loosung aus einer kleineren Zahl von „vorerwählten“ Kandidaten vorgenommen werden, oder aber man musste von der alten Bestimmung absehen, nach der zur Bekleidung des Archontats nur Angehörige der beiden obersten Klassen qualificirt waren. Der letztere Ausweg war nicht nur der angemessenere bei der augenblicklichen Lage, sondern auch der bei weitem einfachere und für die demokratische Partei einzig gangbare. Er war angemessen, weil die Vermögensunterschiede, auf denen die Solonische Beamtenordnung beruhte, für den Augenblick verwischt waren: mancher Zeugite aus der Diakria, zu dessen abgelegenen Gütchen die persischen Marodeure nicht gekommen waren, stand gewiss leistungsfähiger da und war leichter abkömmlich, wie viele von den Pentakosiomedimnen der Pedias, deren Oelbäume gefällt und deren Weinstöcke umgehauen waren: Einfacher aber war der Ausweg, von den τέλη abzusehen, weil man sich damit die sonst unvermeidlichen Neu-Einschätzungen und andere Weiterungen, wie eine neue Vertheilung der zu erwählenden Kandidaten auf die Demen, ersparte. Es genügte ein Volksbeschluss,

der festsetzte, für dieses Mal — τοὺς ἄρχοντας ἔξ Ἀθηναίων ἀπάντων αἰρεῖσθαι, und alles ging alsdann den gewohnten Gang: In den Demen, wo die erforderliche Zahl von geeigneten Loos-Kandidaten aus den beiden oberen Schatzungsklassen nicht aufzubringen waren, wählte man einfach Zeugiten. Die grosse demokratische Errungenschaft aber aus dem Jahre des Archon Telesinos, das Wahlgesetz von 487/86, war gerettet.

Das Alles wären ohne die Ueberlieferung bei Plutarch blosser Möglichkeiten. Durch die Nachricht über das von Aristoteles bald nach der Schlacht bei Plataiai vorgeschlagene Psephisma wird die Sache nahezu zur Gewissheit. Es ergibt sich jetzt die einfache Erklärung, dass in der That die Durchführung des Wahlgesetzes von 487/86 bei den Archontenwahlen für 478/77 gleich anfangs Schwierigkeiten gemacht hat, und dass nach dem Vorschlage des Aristoteles, des προστάτης τοῦ δήμου, nicht durch Aenderung des Wahlgesetzes selbst, sondern durch den Beschluss, von den τέλη abzusehen und für diesmal die geeignetsten ἔξ ἀπάντων zu wählen, rasch und einfach Abhilfe geschaffen wurde. Aristoteles war Mitglied des Areopags, gehörte im Jahre 479/78 dem Strategenkollegium an, und war, abgesehen von der Mission nach Sparta während des diplomatischen Streites um den Mauerbau, bis zum Aufbruch der Flotte nach Kypros in Athen anwesend. Es bestehen gegen Aristoteles' Urheberchaft des Psephisma keinerlei Bedenken; wie leicht konnten die Schwierigkeiten bei den Archairesien die Aufstellung der Trierarchen und damit die Ausrüstung der Flotte verzögern, da die neun Archonten von der Trierarchie befreit waren. Aristoteles mochte also auch gerade in seiner Eigenschaft als Strateg Veranlassung haben, sich der Sache anzunehmen.

Nach der Ueberlieferung bei Aristoteles kann das von Plutarch erhaltene Psephisma des Aristoteles nur ein 'Ausnahmegesetz' gewesen sein, wie es das etwa gleichzeitige Gesetz des Themistokles über die Atelie der Metöken war. Aber es war ein Präcedenzfall geschaffen, der nicht ohne Folgen blieb. Unsere Annahme über die Vorgänge bei der Archontenwahl im Jahre 479/78 wird durch die weitere Entwicklung der Angelegenheit bestätigt.

Die dauernde Zulassung der Zeugiten zum Archontat, die 20 Jahre später beschlossen wurde, berichtet Aristoteles Ἀθην. πολ. c. 26, 2, nachdem er unmittelbar vorher die Lockerung der Staatsordnung darauf zurückgeführt hat, dass in Folge der grossen Verluste im Kriege die tüchtigeren Elemente aus dem Demos so-

wohl wie aus der Klasse der Besitzenden sehr zusammenschmolzen seien. In dieser Darlegung ist Aristoteles nicht frei von antidemokratischer Voreingenommenheit. Mag immerhin das politische Uebergewicht der Demokraten auf diese Weise gewachsen sein, gewiss ist der Widerstand gegen die Zulassung der Zeugiten zum Archontat nicht allein durch theoretische, sondern auch durch praktische Gründe überwunden worden, durch den Hinweis auf die von Jahr zu Jahr sich nothwendig steigernden Schwierigkeiten bei der Anwendung des Wahlgesetzes von 487/86.

Das ergibt sich, wenn man sich wieder die allgemeinen Verhältnisse in der Zeit vergegenwärtigt, in der das Privilegium der beiden oberen Klassen für das Archontat zu Gunsten der dritten beseitigt wurde. Mnesitheides, der erste Zeugite, der nach der neuen Ordnung zum Archontat gelangte, ist im Frühjahr 457 gewählt worden. Aristoteles war der Ansicht, dass erst damals 'im sechsten Jahre nach dem Tode des Ephialtes' auch der über Mnesitheides' Zulassung entscheidende Beschluss gefasst worden sei. Und in der That war im Frühjahr 458 das neue Gesetz noch nicht angenommen, als Aischylos' Orestie aufgeführt wurde, denn der Dichter hat nach Fr. Cauers einleuchtender Vermuthung in den Eumeniden noch vor dieser Neuerung gewarnt<sup>1</sup>. Die Zulassung der Zeugiten zur Archontenwahl ist also im Winter 458/57 unter Habron beschlossen worden, und wir haben uns den Hergang so zu denken, dass gleich bei der ersten Anwendung der neuen Bestimmung zahlreiche Zeugiten präsentirt wurden und dass auf einen von ihnen das entscheidende Loos fiel.

Es ist nun gewiss kein Zufall, dass die Neuerung zur Zeit der ägyptischen Expedition und des ersten Krieges gegen die Peloponnesier durchgesetzt worden ist. Im Jahre vorher, unter Philokles (459/58) hatte allein die Erechtheis auf sechs verschiedenen Kriegsschauplätzen 177 Mann verloren, und nur mit äusserster Anstrengung, durch Myronides' Sieg bei Megara, war Attika vor feindlichem Einfall bewahrt geblieben. Jetzt aber, im Winter 458/57 lag nicht nur die Hälfte der Flotte, 200 Trieren mit den Geschwadern der Bundesgenossen, auf dem Nil bei Memphis, sondern Aegina musste belagert und die Grenze bei Megara und Pagai gedeckt werden, während im Frühjahr eine zweite

<sup>1</sup> Aischylos und der Areopag, in dieser Zeitschrift Band 50 S. 351 ff.

Flotte in See gehen sollte, die zwar die Ueberfahrt der Peloponnesier nach Phokis nicht mehr verhindern konnte, aber doch dem Heere des Nikomedes den Rückweg über den korinthischen Golf verlegt hat. Daheim baute man indes, gewarnt durch die Sorge des letzten Sommers, wieder einmal mit grösster Anstrengung an der Vollendung der Festungswerke; die langen Mauern sollten so schnell wie möglich fertig gestellt werden.

Athen befand sich nicht in der gleichen, aber doch in einer ähnlichen Lage wie im Winter 479/78. Der Krieg hatte nicht im eigenen Lande gewüthet, aber die Verluste an Menschenleben waren in den letzten Jahren weit grösser gewesen, wie in den Perserkriegen, und die materiellen und persönlichen Opfer, welche die Vermögenden für Flotten und Landheer zu bringen hatten, waren höher wie je. Man kann sich nur schwer vorstellen, dass unter diesen Umständen die Archontenwahlen zu keinerlei Kollision mit den anderen Anforderungen geführt haben sollten, die an Pentakosiomedimnen und Ritter gestellt wurden, und es liegt auf der Hand, dass es somit gerade die realen Verhältnisse waren, welche die demokratischen Wünsche in Bezug auf die Besetzung der Archontenstellen wirksam unterstützt haben.

An der Erzählung des Plutarch, von der wir ausgingen, sind also richtig: das Datum, die Thatsache, dass Aristides ein auf die Archontenwahlen bezügliches Psephisma beantragt und zur Annahme gebracht hat, und der Inhalt desselben, der mit den Worten τὸς ἀρχοντας ἐξ Ἀθηναίων πάντων αἰρεῖσθαι kurz wiedergegeben wird. Falsch sind die Interpretation, zu der ich auch die sinnlose Phrase κοινὴν εἶναι τὴν πολιτείαν rechne, und die Angaben über die Motive, falsch ist der Bericht namentlich deshalb, weil nicht gesagt wird, dass es sich nicht um eine Verfassungsänderung, sondern nur um eine einmalige vorübergehende Maassregel gehandelt hatte. Damit ist zugleich festgestellt, wie viel von den Angaben auf Ueberlieferung beruht. Und sieht man sich schliesslich das Ueberlieferte an, so ist nicht zu verkennen woher es stammt. Einen zeitgenössischen Bericht, eine Chroniknotiz kann Plutarch oder sein Gewährsmann nicht gehabt haben, denn in diesen hätten Zweck und Bedeutung des von Aristides herbeigeführten Beschlusses richtiger angegeben sein müssen. Es bleibt nur die Möglichkeit, das Psephisma selbst als Quelle der Ueberlieferung anzunehmen, und dann denkt man natürlich daran, dass Krateros es war, der die Urkunde oder ein darauf bezügliches Protokoll aus dem athenischen Staatsarchiv hervorgezogen hat<sup>1</sup>. Der Beschluss kann ja leicht so kurz gefasst oder protokollirt gewesen sein, dass bei dem Mangel anderweitiger Nachrichten für die Späteren die irrthümliche Auslegung nahe lag.

Freiburg i. B.

Ernst Fabricius.

<sup>1</sup> Dies hatte schon Krech, de Crateri ψηφισμάτων συναγωγῆ S. 63 f. zu beweisen versucht, es war aber nach Auffindung der Ἀθηναίων πολιτεία des Aristoteles bestritten worden, z. B. bei Susemihl, Gesch. d. Griech. Litteratur der Alexandrinerzeit II, S. 678.